

Schulordnung Schule Sils i. D.

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012 und der kommunalen Gesetzgebung

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 17. Dezember 2014

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- ¹ Die Gemeinde Sils i.D. führt in der Schule Sils i.D. folgende Schulstufen:
- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

² Der Besuch des Kindergartens ist grundsätzlich freiwillig. Angemeldete Kinder sind zum regelmässigen Besuch des Kindergartens verpflichtet. Der Kindergartenbesuch kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.

³ Die Gemeinde Sils i.D. führt ihre Schulstufen selbständig oder kann diese für andere Schulträgerschaften führen. Sie kann diese jedoch auch durch einen Schulverband oder andere geeignete Formen der Zusammenarbeit mit Schulträgerschaften führen lassen.

Lehrpersonen

Art. 2

¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.

² Die Lehrpersonen unterstehen, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes vorschreibt, dem Personalgesetz der Gemeinde Sils i.D. Anstellungsverhältnis

Schulstufen

Schulleitung

Art. 3

1 Die Gemeinde setzt eine Schulleitung ein.

² Die Schulleitung untersteht, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes vorschreibt, dem Personalgesetz der Gemeinde Sils i.D. Schulleitung

Schulrat

Art. 4

¹Der Schulrat setzt sich aus dem zuständigen Departementsvorsteher bzw. der zuständigen Departementsvorsteherin und zwei weiteren Mitgliedern zusammen.

Organisation

Der zuständige Departementsvorsteher bzw. die zuständige Departementsvorsteherin des Gemeindevorstands ist von Amtes wegen Vorsteher bzw. Vorsteherin des Schulrats (Schulratspräsident bzw. Schulratspräsidentin). Im Übrigen konstituiert sich der Schulrat selbst.

- ² Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. dem Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.
- ³ In der Regel nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme an den Schulratssitzungen teil.
- ⁴Zu den Sitzungen können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 5 Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 5

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfähigkeit

Art. 6

¹Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Pflichten und Kompetenzen

- ²Ihm obliegen insbesondere:
- 1. Entscheid über die Obligatorischerklärung des Kindergartens für fremdsprachige Kinder;
- 2. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
- 3. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
- 4. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
- 5. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;

- 6. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschwelligen Bereich;
- Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
- 8. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
- 9. Festlegung der nicht durch den Kanton festgelegten Schulferien sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
- 10. Festlegung der täglichen Unterrichtszeiten;
- 11. Erlass eines Reglementes über Absenzen und Urlaub;
- 12. Erlass einer Disziplinarordnung;
- 13. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung zusammen mit dem Gemeindevorstand
- 14. Erlass von Pflichtenheften im Bereich Schule;
- 15. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
- 16. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
- 17. Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes.

Art. 7

¹Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Präsidium

² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

Rechtspflege

Art. 8

¹Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Rechtsweg

Schlussbestimmung

Art. 9

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement per sofort in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 19. Sept. 2007.

Inkrafttreten

Der Gemeindepräsident:

Der Schulratspräsident:

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement genehmigt gemäss Departementsverfügung vom

Der Vorsteher:

Mais h)

² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden.